



## **Feuerwehr-Entschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Bad Schussenried**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit dem § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Schussenried am 16.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Grundsatz**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre notwendigen Auslagen und ihren Verdienstaufschlag nach Maßgabe dieser Satzung als Aufwandsentschädigung.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten Entschädigungen für Einsätze, Probe und Übungen, Aus- und Fortbildung sowie Bereitschaftsdienste von der Stadt Bad Schussenried.

### **§ 2 Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 14,00 Euro.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Die Einsatzzeit wird jeweils auf eine halbe Stunde aufgerundet. Es wird mindestens eine Einsatzstunde entschädigt. Am Gerätehaus angetretene aber nicht mehr ausgerückte Feuerwehrangehörige erhalten eine Entschädigung für eine Einsatzstunde. Einsätze, die während Übungen, Ausbildungsveranstaltungen und Schulungsabenden stattfinden, werden nicht entschädigt. Einsatzentschädigungen erhalten die tatsächlich alarmierten Feuerwehrangehörigen gemäß der getroffenen Schleife – Einteilung. Die Einschreibefrist für alarmierte Feuerwehrangehörige beläuft sich auf 15 Minuten nach dem betreffenden Alarm. Wird nach Einsätzen eine Verpflegung eingenommen, so wird während dieser Zeit keine Entschädigung gewährt.
- (3) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen Erfrischungszuschuss (§ 16 Abs. 1 Satz 4 FwG) in Naturalien gewährt.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der

Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

### **§ 3**

#### **Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen**

- (1) Für Aus- und Fortbildungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird eine Entschädigung pro Tag mit bis zu 4 Stunden von 7,00 Euro und über 4 Stunden von 14,00 Euro gewährt, wobei nur die tatsächliche Aus- und Fortbildungszeit berücksichtigt wird.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis –ende zugrunde zu legen. Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes gilt für die Berechnung der Zeit der Beginn bzw. das Ende der Reise. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (5) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungsveranstaltungen auf Landkreisebene werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt:

-	Truppmann + Sprechfunk	150,00 Euro
-	Truppenführer	70,00 Euro
-	Atemschutzgeräteträger	35,00 Euro
-	Maschinist	60,00 Euro
-	Atemschutzfortbildung	5,00 Euro
-	Motorsäge	25,00 Euro

### **§ 4**

#### **Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Abs. 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 14,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt.
- (2) Bei der Berechnung der Zeit gilt die Dauer der Anforderung, bei Veranstaltungen Beginn und Ende. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

### **§ 5**

#### **Entschädigung für Übungsdienst**

- (1) Für die Teilnahme an bis zu 12 Übungen pro Jahr wird keine Entschädigung gewährt.

- (2) Für die Teilnehmer an darüber hinaus stattfindenden Übungen und Schulungen mit einer Dauer von rund 2 Stunden wird eine Entschädigung von 5,00 Euro pro Übung gewährt.

## **§ 6**

### **Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 bis 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 14,00 Euro pro Stunde gewährt.

## **§ 7**

### **Zusätzliche Entschädigung**

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

1. Leitung der Feuerwehr	
- Feuerwehrkommandant	2.200,00 Euro pro Jahr
- Erster Stellv. Feuerwehrkommandant	1.100,00 Euro pro Jahr
- Zweiter Stellv. Feuerwehrkommandant	1.100,00 Euro pro Jahr
2. Abteilung Bad Schussenried	
- Abteilungskommandant	1.100,00 Euro pro Jahr
- Stellv. Abteilungskommandant	500,00 Euro pro Jahr
- Atemschutzgerätewart	250,00 Euro pro Jahr
- Gerätewart	2.580,00 Euro pro Jahr
3. Abteilung Reichenbach	
- Abteilungskommandant	500,00 Euro pro Jahr
- Stellv. Abteilungskommandant	250,00 Euro pro Jahr
- Gerätewart	250,00 Euro pro Jahr
4. Abteilung Otterswang	
- Abteilungskommandant	500,00 Euro pro Jahr
- Stellv. Abteilungskommandant	250,00 Euro pro Jahr
- Gerätewart	250,00 Euro pro Jahr
5. Abteilung Steinhausen	
- Abteilungskommandant	500,00 Euro pro Jahr
- Stellv. Abteilungskommandant	250,00 Euro pro Jahr
- Gerätewart	250,00 Euro pro Jahr
6. Jugendfeuerwehr	
- Jugendfeuerwehrwart	700,00 Euro pro Jahr
- Erster Stellv. Jugendfeuerwehrwart	350,00 Euro pro Jahr
- Zweiter Stellv. Jugendfeuerwehrwart	350,00 Euro pro Jahr
- Jugendausbilder	180,00 Euro pro Jahr
- Leiter Kinderfeuerwehr	360,00 Euro pro Jahr
- Stellv. Leiter Kinderfeuerwehr	180,00 Euro pro Jahr
- Kinderbetreuer	180,00 Euro pro Jahr

**§ 8**  
**Freiwilligkeitsleistungen**

Die Stadt Bad Schussenried hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Abs. 7 FwG).

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 13.12.2012, in Kraft getreten am 01.01.2013, außer Kraft.

Bad Schussenried, den 21.03.2023

gez.  
Achim Deinet  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Polizeiverordnung verletzt worden sind.